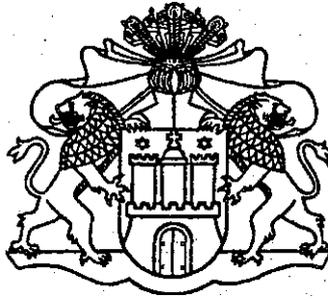


jascaud



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

An Verkündungs-
statt zugestellt.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Eimsbütteler Straße 16,
22769 Hamburg,
- J-48-08-BA - ,

g e g e n

Studierendenwerk Hamburg,
Amt für Ausbildungsförderung,
Anstalt des öffentlichen Rechts,,
Grindelallee 9,
20146 Hamburg,
- 901-791400000593 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 2016 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Ruhrmann als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 20. Februar 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2014 wird aufgehoben, soweit darin vorausgegangene Förderungsentscheidungen für die Bewilligungszeiträume November 2007 bis Dezember 2007, Januar 2008 bis März 2009 und April 2009 abgeändert werden und geleistete Ausbildungsförderung in Höhe von 2.733,- Euro zurückgefördert wird.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollstreckten Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3; Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die teilweise Rücknahme begünstigender Bewilligungsbescheide nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie gegen die Rückforderung von Ausbildungsförderung.

Die Klägerin wurde am 18. Juni 1973 in der Ukraine geboren. Dort schloss sie zwei Studiengänge ab, bevor sie einen deutschen Staatsangehörigen heiratete, nach Deutschland übersiedelte und ab dem 1. Oktober 2005 ein Studium der Erziehungswissenschaften an der Universität Hamburg aufnahm. Im Jahr 2007 erwarb die Mutter der Klägerin, Frau Tetjana Okhrimehuk, eine Eigentumswohnung im Grandweg 136 in Hamburg. Dort zog die Klägerin mit ihrer im Jahr 2002 geborenen Tochter ein und zahlte an ihre Mutter eine monatliche Gesamtmiete von 396,-- Euro.

Für ihr Studium an der Universität Hamburg stellte sie am 19. November 2007 einen Antrag auf Bewilligung von Ausbildungsförderung im Bewilligungszeitraum von November 2007 bis September 2008. In der Zeile 54 des Antragsformulars kreuzte sie zu der Bemerkung „Ich wohne während der Ausbildung bei meinen Eltern oder einem Elternteil“ das Feld „nein“ an. Bei der in diesem Fall in Zeile 57 mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage, ob der „bewohnte Wohnraum im Eigentum/Miteigentum der Eltern oder eines Elternteils steht“, setzte sie kein Kreuz. Mit Schreiben vom 19. November 2007 forderte die Beklagte die Klägerin auf, zur Prüfung des Antrags fehlende Nachweise, unter anderem eine Mietbescheinigung, eine Leistungsbescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG, einen Antrag auf Überschreiten der Altersgrenze und Bescheinigungen über die Verwertbarkeit ihrer ukrainischen Abschlüsse einzureichen. Mit Bescheid vom 30. Januar 2008 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Ausbildungsförderung im Bewilligungszeitraum von November 2007 bis September 2008 zunächst mit der Begründung ab, dass der Leistungsnachweis nach § 48 Abs. 1 BAföG nicht rechtzeitig vorgelegt worden sei.

Am 14. Februar 2008 legte die Klägerin u.a. die von ihrer Mutter unterschriebene Mietbescheinigung und den Mietvertrag vor. Auf der Mietbescheinigung kreuzte die Klägerin an, dass sich die Wohnung im Eigentum ihrer Eltern befinde. Die Beklagte versah den Mietvertrag mit einer undatierten und mit einem Kürzel gezeichneten Haftnotiz mit der Bemerkung „Vermieterin ist die Mutter der Auszubildenden!“.

Mit Bescheid vom 2. April 2008 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Ausbildungsförderung dem Grunde nach ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die Klägerin ihren Grundförderungsanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG durch die Ausbildungen in der Ukraine ausgeschöpft habe und die Voraussetzungen der Weiterförderung nach § 7 Abs. 2 BAföG nicht gegeben seien.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein und erteilte dem Rechtsanwalt Joachim Schaller am 6. Mai 2008 eine Vollmacht. Am 20. Mai 2008 nahm er Akteneinsicht in den Räumen der Beklagten und forderte die Zusendung von Kopien von insgesamt 32 Seiten an. Den angeforderten Seiten waren Informationen über die Wohnsituation der Klägerin nicht zu entnehmen. Den Widerspruch begründete der Prozessbevollmächtigte der Klägerin unter anderem damit, dass ihre ukrainischen Abschlüsse im Inland nicht verwertbar seien und dass sie von der Altersgrenze freizustellen sei.

Mit Bescheid vom 29. Juli 2009 half die Beklagte dem Begehren insoweit ab, als sie die Förderung in der Zeit von November 2007 bis Dezember 2007 dem Grunde nach hälftig als Zuschuss und als Darlehen bewilligte. Ab Januar 2008 sei wegen Überschreitens der Förderungshöchstdauer eine Förderung nur nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG zu gewähren. Mit Schreiben vom 30. Juli 2009 wandte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ein, dass die Klägerin wegen ihrer Kindererziehungszeiten eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus beanspruchen könne.

Am 20. August 2009 stellte die Klägerin einen weiteren Förderungsantrag „per 4.3.2008“. In Zeile 56 des Antragsformulars setzte sie bei der Angabe „Ich wohne während der Ausbildung bei meinen Eltern oder einem Elternteil“ kein Kreuz bei „ja“ oder „nein“. In Zeile 59 kreuzte sie bei der Frage, ob der „bewohnte Wohnraum im Eigentum/Miteigentum der Eltern oder eines Elternteils“ steht, „ja“ an. Am selben Tag stellte sie einen weiteren Förderungsantrag „per 16.12.2008“ und setzte die Kreuze bei den Angaben zur Wohnung während der Ausbildung in gleicher Weise.

Mit Bescheid vom 30. September 2009 bewilligte die Beklagte dem Grunde nach eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für die Zeit von Januar 2008 bis April 2009. Die Beklagte vermerkte in der Förderungsakte, dass die Klägerin nicht bei den Eltern wohne. Dieser Vermerk wurde nicht mehr geprüft.

Mit Bescheid vom 5. Oktober 2009 berechnete und bewilligte die Beklagte daraufhin Leistungen der Ausbildungsförderung im Bewilligungszeitraum von November 2007 bis Dezember 2007, Januar 2008 bis März 2009 und im Monat April 2009. Dabei setzte sie für den Zeitraum von November 2007 bis August 2009 einen Grundbedarf in Höhe von 466,-- Euro, einen Kinderbetreuungszuschlag von 113,-- € und einen Mietzuschlag von 52,-- € an. In der Zeit von Oktober 2008 bis April 2009 nahm sie einen Grundbedarf in Höhe von 512,-- Euro, sowie die oben genannten Zuschläge an. Aus dem Bescheid ging nicht ausdrücklich hervor, in welcher Weise die Wohnsituation der Klägerin für die Höhe der Leistungen berücksichtigt wurde.

Am 26. Oktober 2009 legte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 30. September 2009 ein. Die Festsetzung der Förderungsdauer sei unzutreffend. Auch habe die Beklagte ignoriert, dass die Klägerin seit ihrer Scheidung nicht mehr kostenlos familienversichert sei. Am 10. November 2009 nahm der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erneut Akteneinsicht in den Räumen der Beklagten und bat um die Anfertigung von Kopien von insgesamt sechs Seiten. Den angeforderten Seiten waren Informationen über die Wohnsituation der Klägerin nicht zu entnehmen. Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juli 2010 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass die Förderungshöchstdauer zutreffend ermittelt worden sei.

Mit einem an die Klägerin persönlich gerichteten Schreiben vom selben Tag forderte die Beklagte eine Krankenkassenbescheinigung und einen Nachweis der Pflegeversicherung an. Außerdem fragte sie nach, ob die von ihr bewohnte Wohnung im Eigentum der Mutter stehe.

Am 9. August 2010 erhob die Klägerin Klage, mit der sie sich gegen die Festsetzung des Endes der Förderungshöchstdauer wandte und eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus begehrte (2 K 2097/10). Nachdem die Beklagte der Klägerin eine Förderung über Förderungshöchstdauer hinaus bis einschließlich Dezember 2009 in Aussicht gestellt hatte, erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Mit Bescheid vom 17. Januar 2012 berechnete die Beklagte die Leistungen u.a. für den Zeitraum von Januar 2008 bis April 2009 neu und bezog ab März 2009 einen Zuschlag zur Krankenversicherung ein. Der Klägerin wurde für diesen Zeitraum erneut der erhöhte Wohnzuschlag nach § 13 Abs. 2 Satz 2 BAföG gewährt, jedoch nicht mehr ab Mai 2009.

Mit Schreiben vom selben Tag hörte die Beklagte die Klägerin zu einer beabsichtigten Neuberechnung der Ausbildungsförderung für die Bewilligungszeiträume November 2007 bis April 2009 an. Verursacht worden sei eine Überzahlung dadurch, dass sie, die Klägerin, im Antragsformular vom 19. November 2007 angegeben habe, nicht bei den Eltern bzw. bei einem Elternteil zu wohnen. Tatsächlich jedoch befinde sich die Wohnung im Eigentum der Mutter. Die Neuberechnung führe zu einer Überzahlung von 2.733 €. Die Klägerin teilte daraufhin durch ihren Prozessbevollmächtigten mit, dass sie zumindest für die Bewilligungszeiträume ab Januar 2008 zutreffende Angaben gemacht habe. Wenn die Beklagte trotzdem den höheren Unterkunftsbedarf nach § 13 Abs. 2 Satz 2 BAföG bewilligt habe, sei das ein Verschulden bei der Beklagten und bei der Entscheidung über eine Rückforderung zu berücksichtigen. Für die Klägerin sei der Fehler nicht erkennbar gewesen. Sie habe die ausgezahlten Leistungen für den Lebensunterhalt verbraucht und könne sich auf Vertrauensschutz berufen. Zusätzlich sei zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass ein rückwirkender Antrag auf den Unterkunfts-kostenzuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II a.F. nicht mehr in Betracht komme, da ein solcher Antrag nach § 28 SGB X nur bis zu einem Jahr zurückwirke. Auch der unterzeichnende Prozessbevollmächtigte habe den Fehler nicht bemerkt, da er die Wohnsituation der Klägerin nicht gekannt habe. Er habe bei der Akteneinsicht nur die für die Erstellung der Widerspruchsbegründung relevanten Aktenteiler kopiert, weil er sich stets nur auf die erstattungsfähigen Kopien beschränke. Dazu hätten die Angaben und Unterlagen zum Mietverhältnis nicht gehört, da sie den Streitgegenstand nicht berührt hätten.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2012 berechnete die Beklagte die an die Klägerin zu leistende Ausbildungsförderung im Bewilligungszeitraum von Januar 2008 bis März 2009 und im Bewilligungszeitraum von November 2007 bis April 2009 sowie für den Zeitraum Mai 2009 bis Dezember 2009 neu. Dabei nahm sie für November und Dezember 2007 sowie für den Zeitraum Januar bis September 2008 lediglich einen reduzierten Grundbedarf in Höhe von 377,- Euro an. Von Oktober 2008 bis April 2009 sowie für den Zeitraum Mai 2009 bis Dezember 2009 ging sie von einem Grundbedarf in Höhe von 414,- Euro aus. Dies begründete sie damit, dass für die Bewilligungszeiträume November 2007 bis April 2009 eine teilweise Rücknahme der vorausgegangenen Bewilligungsbescheide nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB X vorgenommen worden sei. Die Erstattungspflicht ergebe sich aus § 50 SGB X. In den oben genannten Zeiträumen habe die Klägerin zu Unrecht den höheren Bedarfssatz für nicht bei den Eltern lebende Studierende gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG erhalten. Auch ab Mai 2009 sei der Klägerin der

Bedarf gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAFöG zu gewähren, da der von der Klägerin bewohnte Raum im Eigentum ihrer Mutter stehe.

Mit Schreiben vom 5. März 2012 legte die Klägerin gegen diesen Bescheid Widerspruch ein, den sie damit begründen ließ, dass sie zu keinem Zeitpunkt falsche Angaben gemacht habe. Zwar sei der Antrag vom 19. November 2007 in Zeile 57 unvollständig ausgefüllt worden. Aus der eingereichten Mietbescheinigung habe sich aber ergeben, dass sie in einer Eigentumswohnung ihrer Mutter gewohnt habe. Dies habe, wie die Haftnotiz zeige, auch die Beklagte erkannt. In den weiteren Anträgen vom 20. August 2009 habe sie in Zeile 59 zutreffende Angaben gemacht. Ihr sei bei Erhalt des Bescheids vom 5. Oktober 2009 nicht bekannt gewesen, dass ihr zu hohe Leistungen bewilligt worden seien. Auch ihr Prozessbevollmächtigter habe dies nicht bemerkt. Bei der Akteneinsicht habe er nur die für die Widerspruchsbegründung relevanten Aktenteile kopiert. Dazu hätten die Unterlagen zum Mietverhältnis nicht gehört. Erst mit dem Schreiben vom 7. Juli 2010 habe sie erfahren, dass ihr bis April 2009 zu hohe Leistungen bewilligt worden seien. Die gewährten Leistungen habe sie zu diesem Zeitpunkt im Vertrauen auf ihre Rechtmäßigkeit bereits verbraucht. Die Beklagte habe zudem bei der Ausübung ihres Ermessens verkannt, dass ein rückwirkender Antrag auf den Unterkunftslostenzuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II a.F. nicht mehr in Betracht komme, da dieser nach § 28 SGB X nur bis zu einem Jahr zurückwirke. Im Übrigen sei die Überzahlung auf ein Verschulden der Beklagten zurückzuführen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 2014, der am 12. Dezember 2014 an den Klägervertreter abgesandt wurde, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die Rücknahme gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 2 SGB sei rechtmäßig. Auf Vertrauen könne sich die Klägerin gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X nicht berufen. Zwar dürfte sie die fehlerhafte Bewilligung unter Umständen nicht erkannt haben. Ihr Rechtsanwalt habe die Rechtswidrigkeit der Bewilligung indes grob fahrlässig verkannt. Er vertrete die Klägerin seit Mai 2008 und habe gegen den aufgehobenen Bescheid vom 5. Oktober 2009 Widerspruch eingelegt und diesen begründet. Er werde den Bescheid in allen Einzelheiten geprüft haben. Dies müsse sich die Klägerin zurechnen lassen.

Am 13. Januar 2015 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung vertieft sie ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren: Es hätte sich auch ihrem Prozessbevollmächtigten nicht aufdrängen müssen, dass der seltene Fall vorliege, dass eine Auszubildende in einer Wohnung wohne, die im Eigentum der Eltern stehe, wodurch sie nach § 13 Abs. 3a

BAföG nur einen geringeren Bedarfssatz beanspruchen könne. Ob ihr die grob fahrlässige Unkenntnis eines Bevollmächtigten im Rahmen von § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X überhaupt zuzurechnen sei, sei zweifelhaft. Jedenfalls könne von einer grob fahrlässigen Unkenntnis ihres Prozessbevollmächtigten nicht die Rede sein. Die Widerspruchsbegründung vom 30. April 2009 habe sich zunächst allein auf § 7 BaföG bezogen. Der zweite Widerspruch vom 26. Oktober 2009 habe sich nur gegen die Festsetzung des Endes der Förderungshöchstdauer und den Umstand gerichtet, dass Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht beim Bedarf berücksichtigt worden seien. Im Zuge der Akteneinsicht habe ihr Prozessbevollmächtigter ausschließlich Kopien der in diesen Zusammenhängen bedeutsamen Aktenblätter angefordert, da Kopierkosten auch nur in diesem Umfang erstattungsfähig gewesen seien.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20. Februar 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Dezember 2014 aufzuheben, soweit damit vorausgegangene Förderungsentscheidungen für die Bewilligungszeiträume November 2007 bis Dezember 2007, Januar 2008 bis März 2009 und April 2009 abgeändert werden und geleistete Ausbildungsförderung in Höhe von 2.733,-- € zurückgefordert wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den Widerspruchsbescheid. Sie vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Wohnsituation des Auszubildenden und die daraus resultierende Leistungsgewährung um eine wesentliche Frage handle, die von dem Rechtsanwalt eines Auszubildenden zu überprüfen sei. Das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten müsse sich die Klägerin zurechnen lassen, so dass sich die Klägerin nicht auf Vertrauensschutz berufen könne.

Mit Beschluss vom 9. November 2015 hat die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO auf die Vorsitzende als Einzelrichterin übertragen.

Das Gericht hat die Sachakten der Beklagten sowie die Gerichtsakte 2 K 2087/10 zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist begründet, da der angegriffene Bescheid vom 20. Februar 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Dezember 2014, soweit er eine die Klägerin belastende Abänderung bewilligter Leistungen (1.) und eine Rückforderung (2.) beinhaltet, rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Der Abänderungs-/Rücknahmebescheid vom 20. Februar 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Dezember 2014 bezogen auf die bewilligenden Leistungsbescheide für die Bewilligungszeiträume November 2007 bis April 2009 kann nicht auf die Ermächtigungsgrundlage des § 45 Abs. 1 SGB X gestützt werden. Danach darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlichen Vorteil begründet oder bestätigt hat, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit er rechtswidrig ist (siehe dazu unter a.). Nach § 45 Absatz 2 Satz 1 SGB X darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt jedoch nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt (b.). Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob – selbst wenn der Tatbestand des § 45 Abs. 1 SGB X gegeben wäre – die Ermessensausübung rechtmäßig war (c.).

a. Die bewilligenden Bescheide vom 5. Oktober 2009 und vom 17. Januar 2012 für den genannten Leistungszeitraum waren teilweise rechtswidrig. Denn die Beklagte hat – wie zwischen den Beteiligten unstrittig ist – der Klägerin für die oben genannten Bewilligungszeiträume zu Unrecht den erhöhten Unterkunftsbedarf für nicht bei den Eltern wohnende Studierende gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG gewährt. Die Klägerin wohnte während sämtlicher streitiger Zeiträume in einer Eigentumswohnung ihrer Mutter. Diese Wohnsituation gilt gemäß § 13 Absatz 3a BAföG auch als „Wohnen bei den Eltern“. Nach der vom 1. Juli 2002 bis zum 31. Juli 2008 gültigen Fassung des § 13 Abs. 2 BAföG lag

der Unterschied, d.h. die Höhe der monatlichen Überzahlung, bei 153,-- €, ab August 2008 bei 170,-- €.

b. Die Klägerin hat jedoch darauf vertraut, dass ihr die Leistungen in der bewilligten Höhe zustehen und dieses Vertrauen ist schutzwürdig.

Die Klägerin hat unwidersprochen vorgetragen, die Überzahlungen in der oben genannten Höhe verbraucht zu haben. Daran zweifelt auch das Gericht nicht. Zwar wurden die Leistungen für den gesamten streitigen Bewilligungszeitraum erst nachträglich im Oktober 2009 im Wege einer Einmalzahlung ausgezahlt; es ist jedoch davon auszugehen, dass die Klägerin, die über keine anderen Einkünfte verfügte, mit der Nachzahlung Schulden für ihren Unterhaltsbedarf der vergangenen 18 Monate sowie für den ihrer Tochter gedeckt hat und dass sie die überzahlten Leistungen bis zu den Anfragen und Hinweisen der Beklagten im Juli 2010 bzw. im Januar 2012 verbraucht hat. Ihre Ausführungen sind angesichts des Bedarfs der Klägerin und ihrer minderjährigen Tochter glaubhaft.

Ihr Vertrauen ist auch schutzwürdig. Denn es liegen entgegen der Auffassung der Beklagten weder der Ausschlussstatbestand des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X (aa.) noch der des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X (bb.) vor.

aa. Nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X kann sich der Begünstigte nicht auf Vertrauen berufen, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Zu bewerten sind sämtliche Angaben, die zwischen der Antragstellung für den maßgeblichen Bewilligungszeitraum und vor dem Erlass des rechtswidrigen Bescheides getätigt wurden, da die Beklagte den Sachverhalt vor dem Erlass des Bescheides vollständig abzuklären und dementsprechend auch nachträgliche Ergänzungen und Berichtigungen vor dem Erlass des Bescheides zu berücksichtigen hat (vgl. § 20 Abs. 1 SGB X; BSG Urt. v. 21.6.2011, B 4 AS 22/10 R, juris).

Danach liegen weder unrichtige noch unvollständige Angaben vor. Zwar hat die Klägerin in ihrem ersten Antrag vom 19. November 2007 zunächst unvollständige Angaben zu den Eigentumsverhältnissen an der von ihr bewohnten Wohnung gemacht, da sie sich hierzu nicht geäußert hat. Sie hat diese Angaben jedoch vor dem Erlass des bewilligenden, die Höhe der Leistung ausweisenden Bescheides vom 5. Oktober 2009 u.a. in der am 14. Februar 2009 eingereichten Mietbescheinigung in korrekter Weise nachgeholt, so dass

zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über die Höhe der Förderung vollständige und korrekte Angaben zu den Eigentumsverhältnissen an der von der Klägerin bewohnten Wohnung vorlagen.

Selbst wenn auf die erste unvollständige Angabe der Klägerin abzustellen wäre, könnte der Bewilligungsbescheid nach § 45 Abs. 2 S 3 Nr. 2 SGB X nur dann zurückgenommen werden, wenn die Verletzung der Mitteilungspflicht ursächlich für die fehlerhafte Bewilligung gewesen ist, denn nur dann "beruht" der Verwaltungsakt darauf (vgl. SG Karlsruhe, Ur. v. 9.11.2015, S 5 R 591/15, juris Ls. 1). Die unrichtige bzw. unvollständige Angabe muss zu einer Fehlvorstellung des zuständigen Behördenmitarbeiters geführt haben. Daran fehlt es vorliegend, denn ausweislich der gelben Haftnotiz auf dem am 14. Februar 2008 eingegangenen Mietvertrag mit dem handschriftlichen Vermerk war sich der damals zuständige Behördenmitarbeiter des Umstandes bewusst, dass die Mutter der Klägerin ihre Vermieterin ist. Dass diese Haftnotiz erst nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides vom 5. Oktober 2010 entgegen den Vorgaben zur chronologischen Aktenführung dort angebracht sein sollte, ist lebensfremd. Die Fehlvorstellung bei dem zuständigen Sachbearbeiter kam vielmehr dadurch zustande, dass die Akte vor dem Erlass des Bescheides vom 5. Oktober 2009 nicht mehr vollständig gelesen wurde. Die Beklagte ist demnach aufgrund eines eigenen Fehlers von dem Regelfall ausgegangen, dass die Klägerin nicht eine Eigentumswohnung ihrer Eltern bewohnt.

bb. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X nicht berufen, wenn er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte (1) oder infolge grober Fahrlässigkeit (2) nicht kannte. Die Voraussetzungen dieses Ausschlussstatbestandes sind ebenfalls nicht erfüllt.

(1) Das Gericht hat keinen Anlass, die Angabe der Klägerin, weder sie noch ihr Prozessbevollmächtigter hätten zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides die Überzahlung erkannt, in Zweifel zu ziehen. Die „Kenntnis“ von der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X muss sich hierbei auf die zugrundeliegende Tatsachengrundlage in Verbindung mit der rechtlichen Behandlung durch die Behörde beziehen, da sich aus der Verbindung dieser beiden Aspekte die Rechtswidrigkeit des begünstigenden Bescheides ergibt. Es genügt nicht, wenn der Leistungsempfänger oder sein Vertreter, dessen Kenntnisse ihm zugerechnet werden müssen, nur Kenntnis von einem der beiden Aspekte hat, jedoch nicht von der Rechtswidrigkeit des Bescheides, d.h. von der Überzahlung.

Die Klägerin kannte zwar die Tatsachengrundlage, nämlich ihre Wohnsituation, nicht jedoch die rechtliche Behandlung derselben durch die Beklagte. Denn der begünstigende Bescheid vom 5. Oktober 2009 ließ nicht erkennen, wie die Beklagte die Wohnsituation der Klägerin gewürdigt hat (vgl. zu fehlender Aufschlüsselung der Einzelposten im Bewilligungsbescheid OVG Hamburg, Urt. v. 2.2.2006, 4 Bf 91/04). Vor diesem Hintergrund konnte die rechtlich unerfahrene Klägerin nicht den Schluss ziehen, dass ihr die bewilligte Leistung teilweise nicht zustand.

Auch unter Berücksichtigung der Kenntnisse ihres Prozessbevollmächtigten gilt nichts anderes. Zwar muss sich – wie im vorliegenden Fall - ein aufgrund Rechtsgeschäfts anwaltlich vertretener Begünstigter, dessen Prozessbevollmächtigter den Inhalt des Bescheides kennt, dessen Kenntnisse analog §§ 164 Abs. 1 Satz 1, 166 Abs. 1, 278 BGB wie eigene Kenntnis und eigenes Handeln zurechnen lassen (LSG Darmstadt, Urt. v. 29.2.2008, L 5 R 195/06, juris Rn. 25; SG Karlsruhe, Urt. v. 27.8.2009, S 1 SO 182/09, juris Rn. 22). Handelt es sich dabei um einen juristisch gebildeten Vertreter, erst recht um einen Rechtsanwalt, der sich auf das Fachgebiet spezialisiert hat, gelten erhöhte Anforderungen. Von ihm kann zwar regelmäßig erwartet werden, dass er anhand der Höhe der bewilligten Leistungen erkennt, welche tatsächlichen Grundlagen die Behörde angenommen hat. Der im Ausbildungsförderungsrecht erfahrene Klägervertreter dürfte anhand der Höhe der bewilligten Leistungen erkannt haben, von welcher Wohnsituation die Beklagte ausgegangen ist. Das Gericht hat jedoch keine Veranlassung anzunehmen, dass er die Tatsachengrundlage, d.h. die Wohnsituation der Klägerin „bei ihren Eltern“ kannte und damit den Schluss ziehen konnte, dass eine Überzahlung vorliegt. Denn die Angabe des Klägervertreters, er habe zum damaligen Zeitpunkt regelmäßig nicht mit seinen Mandanten über ihre Wohnsituation gesprochen, wenn kein besonderer Anlass hierfür bestand, ist glaubwürdig. Zu Recht hat der Prozessbevollmächtigte darauf hingewiesen, dass Auszubildende, deren Eltern im Ausland leben, regelmäßig nicht in deren Eigentumswohnungen leben. Auch hat er ausweislich der Sachakte der Beklagten und des eingereichten Übersichtsblatts über deren Inhalt bei der Akteneinsicht weder im Mai 2008 noch im November 2009 Kopien von den Antragsformularen oder von den Erklärungen der Klägerin zu ihrer Wohnsituation gefertigt.

(2) Der Klägerin oder ihrem Prozessbevollmächtigten ist auch keine grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorzuwerfen. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat

(§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Dabei ist ein subjektiver Maßstab zugrunde zu legen: Ob der Begünstigte die Rechtswidrigkeit einer Regelung erkennen musste, bemisst sich nach seinem individuellen Einsichtsvermögen. Eine besonders schwere Verletzung der Sorgfaltspflicht ist nur anzunehmen, wenn der Begünstigte mit seinen individuellen Möglichkeiten die Fehlerhaftigkeit der Bewilligung schon aufgrund einfachster und ganz nahe-
liegender Überlegungen ohne weitere Nachforschungen hätte erkennen können, wenn der Fehler also gleichsam ins Auge springt. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Mängel aus dem Bewilligungsbescheid – z.B. aus der Wiedergabe des angenommenen Sachverhalts - oder anderen Umständen ergeben und für das Einsichtsvermögen des Betroffenen ohne weiteres erkennbar sind (BSG, Urt. v. 8.2.2001, B 11 AL 21/00 R, juris Rn. 23). Hat der Begünstigte – wie hier – vollständige und zutreffende Angaben gemacht, besteht im Allgemeinen kein Anlass, den begünstigenden Verwaltungsakt des Näheren auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Denn anderen-
falls würde das Risiko der rechtmäßigen Umsetzung der korrekten Angaben des Begünstigten in einer von § 45 SGB X nicht vorgegebenen Weise von der Behörde auf diesen umgewälzt. Auch bei der Berücksichtigung der Vielfalt von Aufgaben und der Vielzahl der zu bearbeitenden Vorgänge ist es aber gerade die Aufgabe der Fachbehörde, wahrheits-
gemäße tatsächliche Angaben von Antragstellern rechtlich einwandfrei umzusetzen (BSG, Urt. v. 8.2.2001, B 11 AL 21/00 R, juris Rn. 25 m.w.N.).

Die Klägerin hatte nach dem Inhalt des Bescheids keinen Anlass anzunehmen, dass ihre zutreffenden Angaben zur Wohnungssituation nicht korrekt umgesetzt worden sind. Denn im Bewilligungsbescheid vom 5. Oktober 2009 wurden die tatsächlichen Grundlagen nicht dargestellt. Da es sich um die erstmalige Bewilligung handelte, hätte die Klägerin auch keine Abweichung zu bewilligten Leistungen vorangegangener Zeiträume erkennen können.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist auch dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin keine grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorzuwerfen, so dass sich die Frage nach der Zulässigkeit oder Dogmatik einer Verschuldenszurechnung nicht stellt. Denn der Prozessbevollmächtigte der Klägerin war beim Erhalt des seine Mandantin begünstigenden Bescheides nicht verpflichtet, den Bescheid „in allen seinen Einzelheiten“ zu prüfen, gegebenenfalls Rücksprache mit ihr zu halten und ihre Wohnsituation zu klären. Ein Rechtsanwalt ist gemäß § 3 Abs. 1 BRAO der berufene unabhängige Berater und Vertreter seines Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten. Nimmt er einen Bescheid für diesen in Empfang, kann der vertretene Mandant daher er-

warten, dass der Rechtsanwalt einen Leistungsbescheid insoweit auf seine Rechtmäßigkeit überprüft, als eine Rechtsverletzung seines Mandanten in Betracht kommt. Denn nur in diesem Fall kämen Rechtsmittel im Interesse des Mandanten in Betracht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Aus der Bundesrechtsanwaltsordnung ergibt sich jedoch auch im Hinblick auf die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) keine Verpflichtung, begünstigende Verwaltungsakte, die komplexe Lebenssachverhalte betreffen und die hinsichtlich der Leistungshöhe diverse Aspekte eines Lebenssachverhalts berücksichtigen, grundsätzlich darüber hinausgehend im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit dem Grunde und der Höhe nach, d.h. hinsichtlich aller die Höhe einer Leistung beeinflussenden Faktoren umfassend zu überprüfen. Dies würde die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit einer Leistungsbewilligung in unverhältnismäßiger Weise von der Behörde auf den begünstigten, anwaltlich vertretenen Adressaten verlagern, der für diesen Aufwand, der überwiegend im Interesse der Behörde erfolgen würde, ein Honorar zu entrichten hätte. Ob dies ausnahmsweise anders zu bewerten ist, wenn der Rechtsanwalt Anlass hatte, an der rechtlichen Bewertung einzelner Tatsachenaspekte und damit an der Rechtmäßigkeit der bewilligten Leistung zu zweifeln, bedarf keiner Entscheidung. Denn ein solcher Fall ist – wie oben bereits ausgeführt – nicht gegeben. Die Wohnsituation der Klägerin war im Jahr 2009 nicht Gegenstand der Widerspruchsverfahren und des Klageverfahrens; eine Verpflichtung des Rechtsanwalts, sie ohne Anlass abzuklären, bestand nicht. In keinem Fall ist vor diesem Hintergrund von der erforderlichen groben Fahrlässigkeit des Prozessbevollmächtigten im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X auszugehen.

c. Selbst wenn der Tatbestand des § 45 Abs. 1 SGB X erfüllt wäre, wäre die Ermessensentscheidung rechtlich zu beanstanden. Denn für den Fall, dass fehlender Vertrauensschutz (in Gestalt einer grob fahrlässigen Verletzung von Mitteilungspflichten) mit einer Zurechnung des Verhaltens Dritter begründet wird, dürfte dies im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sein (LSG Stuttgart, Urt. v. 16.6.2016, L 10 R 3153/13, juris Rn. 40 unter Bezugnahme auf: BSG, Urt. v. 4.2.1988, 11 RAr 26/87 in SozR 1300 § 45 Nr. 34; Beschl. v. 10.08.1993, 9 BV 4/93 in SozR 3-1300 § 45 Nr. 18; Urt. v. 25.1.1994, 4 RA 16/92 in SozR 3-1300 § 50 Nr. 16). Dies ist vorliegend jedoch nicht geschehen. Vielmehr hat die Beklagte die Rücknahme der bewilligten Leistungen in vollem Umfang ausgesprochen, ohne die Verschuldenszurechnung in die Abwägung einzustellen. Dies ist angesichts des Umstandes, dass im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X bei der Rückforderung von Ausbildungsförderung kein intendiertes Ermessen zu Gunsten

einer Rücknahmeentscheidung vorliegt (BVerwG, Urt. v. 14.3.2013, 5 C 10/12, juris, Ls.), bedenklich.

2. Da die Rücknahmeentscheidung der Beklagten aufzuheben ist, besteht keine Erstattungsverpflichtung der Klägerin gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X bezüglich des zurückgeforderten Betrages in Höhe von 2.733,-- Euro.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 188 Satz 2, 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Ruhrmann



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 03.08.2016

Tillner
als Urkundsbeamter/in der Geschäfts-
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.

